

bringen und daß ihm daraus kein Nachteil entstehen darf. Das folgt unmittelbar aus dem Charakter unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates, in dem die breite Mitarbeit der Werktätigen an der staatlichen Leitung ein wesentliches Prinzip ist.

Das Problem des vorliegenden Sachverhalts ist, ob eine nicht ehrenrührige, sondern rechtmäßige und pflichtbewußte Handlung eines Menschen als Tatsache in der Form des öffentlichen Vorwurfs geeignet ist, die Ehre dieses Menschen zu verletzen. Zu einem richtigen Ergebnis kann in dieser Frage nur eine vom Wesen der Beleidigung her vorgenommene Untersuchung führen.

Die Beleidigungshandlung richtet sich gegen die äußere Wertschätzung, die ein Bürger, auf Grund seiner Arbeit und seines gesamten Verhaltens in der Gesellschaft genießt, und verletzt seinen Rechtsanspruch auf Achtung seiner Ehre gegenüber Miß-, Gering- und Nichtachtung durch andere Bürger. Die Beleidigungshandlung kann durch die verschiedenartigsten, am häufigsten aber durch schriftliche und mündliche Äußerungen geschehen, die objektiv geeignet sind, die Ehre eines anderen Bürgers herabzusetzen. Dabei muß entsprechend der gesetzlichen Regelung zwischen Tatsachenbehauptung (§§ 186, 187) und Werturteilen (§ 185) unterschieden werden. Während es bei den Tatsachenbehauptungen nur auf den Inhalt ankommt — ob er geeignet ist, einen Bürger in seiner Ehre zu verletzen —, liegt das Schwergewicht bei der sog. einfachen Beleidigung (§ 185) im wesentlichen auf der Form der Äußerung. Die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil ist von entscheidender Bedeutung für die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises, der bei Werturteilen grundsätzlich nicht geführt werden kann.

Im vorliegenden Fall ist das Privatklageverfahren wegen übler Nachrede gem. § 186 StGB eröffnet worden, weil das Gericht zunächst eine ehrenrührige Tatsachenbehauptung annahm. Es hat dann aber die Anwendbarkeit des § 186 StGB abgelehnt, weil die Tatsachenbehauptung (dem Inhalt nach) nicht geeignet war, den Privatkläger verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzusetzen; denn es handelte sich um eine „ehrenvolle“ Tatsache. Beide Gerichte haben dabei die Äußerung nur ihrem Inhalt nach untersucht, die Form jedoch völlig außer acht gelassen.

Bekanntlich wird nach § 192 StGB die Strafbarkeit einer bewiesenen Behauptung nicht ausgeschlossen, „wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht“. Durch die sog. formale Beleidigung nach § 192 StGB, der keinen selbständigen Beleidigungstatbestand darstellt, sondern nur eine Ergänzung der §§ 186 und 187 StGB bildet, wird faktisch der Tatbestand des § 185 StGB, der ja nichts darüber sagt, was unter einer Beleidigung zu verstehen ist, inhaltlich ergänzt. Es wird zum Ausdruck gebracht, daß die Form der jeweiligen Äußerung für das Vorliegen einer Beleidigung entscheidend sein kann, wenn die Tatsache selbst wahr ist und bewiesen wurde. Daraus ist die Schlußfolgerung zu ziehen, daß auch dann eine Beleidigung i. S. des § 185 StGB vorliegt, wenn die Tatsache ihrem Inhalt nach nicht geeignet ist, objektiv die Ehre eines Bürgers zu verletzen, die Äußerung aber in einer Form geschieht bzw. unter Umständen vorgenommen wird, die den Bürger in seiner Ehre herabzusetzen geeignet ist, z. B. eine in ironischem Ton geäußerte wahre Tatsache oder die Preisgabe rein persönlicher Angelegenheiten in der Öffentlichkeit.

Unter diesem Gesichtspunkt hätte die Äußerung des K. betrachtet werden müssen. Er hat eine, hinsichtlich der Anzeigerstattung der Wahrheit entsprechende Äußerung getan, die auch ihrem Inhalt nach objektiv nicht geeignet war, die Ehre des Bürgers St. zu verletzen, da es sich um eine völlig korrekte und rechtmäßige Handlung handelte. Aber die Form und besonders die Umstände, unter denen sie getan wurde, deuten daraufhin, daß K. mit dieser Äußerung den Bürger St. in seiner Ehre verletzen wollte und es auch objektiv erreicht hat. Denn die Tatsache, die K. äußerte, lag etwa 6 Jahre zurück; vor allem aber geschah die Äußerung in der Öffentlichkeit. K. versuchte mit diesem etwa 6 Jahre zurückliegenden Sachverhalt den St. in

der Öffentlichkeit herabzusetzen, ohne daß dieser dafür einen Anlaß gegeben hätte. Ein weiteres Indiz ist die Tatsache, daß K. bewußt in der Angabe der Höhe der erhaltenen Strafe übertrieben hat; denn er war nur mit einer Ordnungsstrafe von 150 DM, nicht aber von 1500 DM bestraft worden.

Aus alledem geht hervor, daß K. mit seiner Äußerung unter den erwähnten Umständen eine Einschätzung nicht nur der Handlungsweise, sondern auch der Person des St. vorgenommen hat, „und zwar in der Hinsicht, das St. unehrenhaft gehandelt, sich als Denunziant verhalten hätte. Deshalb liegt hier auch keine strafrechtlich zu würdigende Tatsachenbehauptung, sondern ein Werturteil vor. Dabei muß berücksichtigt werden, daß besonders in Kleinstädten noch alte, kleinbürgerliche Moralauffassungen bestehen. Deshalb hat sich auch der Grundsatz noch nicht bei allen Bürgern durchgesetzt, daß jeder Bürger mit auf die Einhaltung der demokratischen Gesetzmäßigkeit achten sollte, weil das nicht nur im Interesse des Arbeiter-und-Bauern-Staates, sondern auch vor allem im Interesse jedes einzelnen Bürgers liegt, und daß jeder Bürger berechtigt ist und im Einklang mit seinen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten handelt, wenn er eine Gesetzesverletzung bei den Staatsorganen anzeigt. Wir können aber fortschrittlichen Bürgern, die wegen der Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten von bewußtseinsmäßig zurückgebliebenen Menschen oder gar feindlichen Elementen in der Öffentlichkeit unter Ausnutzung noch vorhandener bürgerlicher Moralauffassungen als „Denunzianten“ bezeichnet und damit in ihrer Ehre herabgesetzt werden, auf keinen Fall den Ehrenschutz versagen. Das geschieht jedoch letzten Endes durch die Entscheidungen des Kreisgerichts Gotha und des Bezirksgerichts Erfurt. Diese alten, überkommenen Anschauungen bei der Beurteilung eines konkreten Sachverhalts in der Rechtsprechung negieren und nur von auf dem Wege der Deduktion erhaltenen Grundsätzen ausgehen zu wollen, hieße nichts anderes, als abstrakte gesellschaftliche Verhältnisse zu schützen.

Im vorliegenden Fall fühlte sich St. durch die Äußerung des K. beleidigt. Es kommt zwar nicht darauf an, daß sich der Beleidigte auch beleidigt fühlt, weil unser Strafrecht in erster Linie nicht die subjektive, sondern die objektive, die äußere Ehre schützt, doch dürfte in jedem Fall dies ein sehr wichtiges Indiz für das Vorliegen einer Beleidigung sein. Entsprechend ist auch die Strafverfolgung von Beleidigungen geregelt, die grundsätzlich nur auf Antrag erfolgt.

Die subjektive Auffassung des einzelnen darüber, was ehrenhaft und nicht ehrenhaft ist, ist von entscheidender Bedeutung für die Herausbildung des sozialistischen Bewußtseins unserer Bevölkerung. Die gesamte Erziehungsarbeit muß darauf gerichtet sein, die Ansicht des einzelnen über die Ehre in Übereinstimmung mit den Anschauungen der Werktätigen über Ehrenhaftes und Unehrenhaftes zu bringen. Das hat besondere Bedeutung für die Rechtsprechung unserer Gerichte in Beleidigungssachen, die bestrebt sein muß, durch die Bestrafung von ehrverletzenden Handlungen einen entscheidenden Einfluß auf das Ehrbewußtsein der Bevölkerung auszuüben. Dazu gehört aber, daß bei der Beurteilung einer Äußerung in jedem Fall beachtet werden muß, wie sie in der vorgebrachten Form oder unter den Umständen objektiv gewirkt hat. Der Schutz der Ehre der Bürger liegt im gesellschaftlichen Interesse; deshalb ist auch bei Beleidigungsdelikten eine sorgfältige Untersuchung geboten. Der Schutz der Ehre unserer Bürger darf nicht als etwas Zweitrangiges betrachtet werden, da sowohl die äußere Wertschätzung als auch das innere Ehrgefühl und Ehrbewußtsein von großer Bedeutung für das Handeln eines Menschen sind; denn die Ehre ist ein wesentlicher Kraftquell und Motivierungsgrund des sozialistischen Verhaltens der Bürger.

Die Entscheidungen des Kreisgerichts Gotha und des Bezirksgerichts Erfurt tragen diesen Grundsätzen nicht Rechnung, sondern ermuntern im Gegenteil dazu, an alten Anschauungen festzuhalten und dadurch fortschrittliche Bürger wegen ihrer Handlungsweise zu diskriminieren.

HARRY CREUZBURG, wiss. Assistent  
am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität